

Begehbares Glas

Bei begehbaren Verglasungen sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:

- Bei begehbaren Verglasungen handelt es sich um Bauprodukte, die baurechtlich nicht geregelt sind. Folglich müssen diese Verglasungen grundsätzlich durch eine bauseitige Zustimmung im Einzelfall genehmigt werden.
- Um eine ausreichende Resttragfähigkeit gewährleisten zu können, sollten die Scheiben vierseitig linienförmig gelagert werden.
- Die Gläser sind auf einer ebenen, verwindungsfreien und biegesteifen Konstruktion vollkommen flucht- und waagrecht zu verlegen. Dickenunterschiede innerhalb der Toleranzen sind mit einem geeigneten Auflagematerial auszugleichen.
- Die Auflagebreite bzw. der Glaseinstand sollte 20-30 mm betragen.
- Die Gläser müssen zur Tragekonstruktion auf elastischen Zwischenlagen aus Silikon, EPDM oder Neoprene liegen. Diese Auflagerungsprofile sollten eine Shore-A-Härte von 60-80 und eine Dicke von ca. 5 mm haben.
- Die Verglasung sind an ihren Kanten auf Distanz zu klotzen, um den Glas- Glas- bzw. Glas- Metall – Kontakt zu vermeiden.
- Der Abstand zwischen den Gläsern bzw. zwischen Glas und Konstruktion muss bei Berücksichtigung der Fertigungstoleranzen (+ / -) mindestens 8 mm betragen.
- Die Fuge sollte mit VSG- verträglichen, dauerelastischen Dichtstoffen (z.B. Silikone) versiegelt werden. Hart werdendes Material darf nicht verwendet werden.
- Für zweiseitig oder punktgehaltene Begehbare Gläser gelten Sonderbestimmungen, die explizit zu erfragen sind.